

RICHTLINIEN

AK-Stipendium für Ausbildungen am „Digital Campus Vorarlberg“ und am „BFI der AK Vorarlberg“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Vorarlberg fördert – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Mitglieder der Arbeiterkammer Vorarlberg, die an einer förderbaren Aus- oder Weiterbildung aus dem Angebot des „Digital Campus Vorarlberg“ oder des „BFI der AK Vorarlberg“ teilnehmen.
- (2) Ziel der Fördermaßnahmen ist, möglichst vielen AK-Mitgliedern durch einen finanziellen Beitrag die Teilnahme an diesen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur AK Vorarlberg zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Sinne der Bestimmungen gem. § 10 (1) Ziff. 1 Arbeiterkammergesetz (AKG) werden dabei berücksichtigt. Die Zugehörigkeit muss auch bei Beginn der Ausbildung gegeben sein.

AK-zugehörige Lehrlinge, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem in Vorarlberg ansässigen Betrieb ausgebildet werden, sind jedenfalls förderungswürdig.

Nicht gefördert werden Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines Nebeneinkommens oder Zuverdienstes gegeben ist.

- (3) Ein allfälliger Zuschuss des Bundes, des Landes oder sonstigen öffentlichen Institution ist bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Nachdem es sich bei dieser AK-Förderung um einen Beitrag zu den Kurs- und Prüfungskosten handelt, werden diese sowohl zusätzlich zu einem Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit gemäß § 11 AVRAG als auch zu einer Studienbeihilfe des Bundes oder des Landes Vorarlberg gewährt.
- (5) Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des digitalen Formulars einzubringen. Es können nur Anträge behandelt werden, die genau ausgefüllt sind und bei denen keine Bestätigung und Anlage fehlt. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Arbeiterkammer die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden oder keine Rückmeldung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgt, erlischt der Förderanspruch.
- (6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 AK Stipendium

- (1) Diese Förderung richtet sich an AK-Mitglieder, die ein Studium oder eine andere, in den Programmen der Bildungsanbieter „Digital Campus Vorarlberg“ oder „BFI der AK Vorarlberg“ besonders gekennzeichnete Aus- oder Weiterbildung absolvieren.
- (2) Das Stipendium beträgt je nach Kennzeichnung bis zu 50 % der vom Teilnehmer an die Bildungseinrichtung zu entrichtenden Kosten, für die er selbst aufkommen muss bis zu einem maximalen Deckel von 4.000,- Euro.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nachgewiesen wurde. Bei Studiengängen werden 50 % des Stipendiums nach Absolvierung der halben Studienzeit ausbezahlt. Ein Nachweis der Einzahlung der Kurs- und Prüfungskosten ist jedenfalls erforderlich.
- (4) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin 4.500,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden - sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt - und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für jeden Unterhaltsberechtigten ein Freibetrag von 400,- Euro gewährt.
- (5) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet sechs Monate nach Beginn der Ausbildung.

§ 3 Förderentscheidung

- (1) Die Förderentscheidung obliegt dem Kammerbüro. In Einzelfällen – insbesondere bei sozialen Härtefällen – kann eine von den Richtlinien abweichende Entscheidung nach Rücksprache mit dem Präsidenten und schriftlicher Begründung getroffen werden.

§ 4 Widerruf der Förderung

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Bildungsveranstaltung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung der Arbeiterkammer vorzulegen.
- (2) Die gewährten Zuschüsse sind zu widerrufen und vom/von der Förderungsempfänger/in unverzüglich zurückzuerstatten, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt worden ist. Das Kammerbüro kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Präsidenten auf die Rückforderung verzichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 4. Jänner 2021 in Kraft. Alle Ausbildungen, die nach dem 4. Jänner 2021 beginnen, werden auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden